

Antrag

der Abg. Stephen Brauer u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Erfahrungen mit dem beleglosen Einreichen elektronischer Steuererklärungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Steuererklärungen bei welchem Gesamtanteil im Jahr 2018 in Baden-Württemberg komplett elektronisch eingereicht wurden;
2. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen Fällen bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2018 Belege nachgefordert wurden;
3. in welchen Bereichen es besonders häufig zu einer Nachforderung von Belegen durch die Finanzverwaltung kommt;
4. ob es zutrifft, dass häufig selbst Belege mit einem verschwindend geringen Anteil am Steuervolumen, etwa eine Anfrage nach einem Spendenbeleg über 100 Euro, durch die Finanzämter angefordert werden;
5. wie die Landesregierung eine mögliche Einführung einer Bagatellgrenze für derartige Steuerbelege bewertet;
6. nach welchen Kriterien die Finanzämter auswählen, ob für eine steuerliche Geltendmachung ein Beleg des Steuerbürgers angefordert wird oder nicht, und wer diese Kriterien festlegt;
7. inwiefern es zutreffend ist, dass bereits von den Steuerberatern oder Lohnsteuerhilfevereinen digitalisierte Belege von den Finanzämtern nur in Papierform akzeptiert werden und daher ausgedruckt an das zuständige Finanzamt übersendet werden müssen;

8. inwieweit die Einführung einer passwortgeschützten digitalen Belegvorlage vorbereitet wird;
9. wie sie der Kritik der Steuerberater begegnet, wonach viele Finanzämter in einer sehr hohen Zahl an Fällen Belege anforderten und der damit verbundene Gedanke der Umstellung von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflcht durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand konterkariert würde;
10. ob sie, ähnlich wie viele Steuerberater, der Ansicht ist, dass es sich bei den genannten Beleganforderungen, insbesondere bei geltend gemachten Beträgen für haushaltsnahe Dienstleistungen, vielmehr um eine Vollerhebung, als um eine Stichprobe handle;
11. welche Erkenntnisse ihr hinsichtlich einer mangelhaften Übertragung von Erläuterungen zu Art und Anschaffungskosten eines abgeschriebenem Wirtschaftsguts im Zuge des beleglosen Einreichens von Steuererklärungen und der damit verbundenen Versagung von Steuerabzügen vorliegen;
12. inwiefern die Landesregierung der Ansicht ist, dass die Umstellung von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflcht bei den Steuerpflichtigen zu mehr Rechtsunsicherheit geführt habe, da es bei einer beleglosen Steuererklärung einfacher sei, einen entsprechenden Fall auch Jahre später noch einmal zu überprüfen.

10. 01. 2019

Brauer, Karrais, Haußmann, Dr. Rülke, Weinmann, Goll, Hoher, Keck, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Im Steuerjahr 2018 fand erstmals die sogenannte „Belegvorhaltepflcht“ statt der „Belegvorlagepflcht“ Anwendung. Demnach müssen die Steuerbürger für elektronische Steuererklärungen nicht mehr jeden einzelnen Beleg an die Finanzämter übersenden, sondern diese Belege stattdessen für eine bestimmte Zeit aufbewahren, falls es hierzu Rückfragen vonseiten der Finanzverwaltung geben sollte.

Allerdings stellen einige Steuerberater und deren Mandanten in der Praxis einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand fest, da sehr häufig selbst kleinere Beträge nochmals mit einem dementsprechenden Beleg unterfüttert werden müssen. So würde die Idee einer Verwaltungsvereinfachung in ihr Gegenteil verkehrt.

Deutschland und Baden-Württemberg ersticken im Bürokratiewust. Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften regeln alles bis ins letzte Detail. Für Privatleute sorgt dies für Verunsicherung und einen hohen Aufwand. Für die Wirtschaft entstehen dadurch jährlich Kosten in Milliardenhöhe, die auch an die Verbraucher weitergegeben werden müssen. Insbesondere Gründer werden durch die zahlreichen Vorschriften belastet. Die FDP/DVP-Fraktion setzt sich daher für eine Entbürokratisierung mithilfe neuer digitaler Möglichkeiten ein. Jedoch sollten entsprechende Maßnahmen so ausgestaltet sein, dass sie auch zu einer Vereinfachung beitragen und den Verwaltungsaufwand eben nicht erhöhen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 Nr. 3-O200.6/42 nimmt das Ministerium für Finanzen zu dem oben genannten Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Steuererklärungen bei welchem Gesamtanteil im Jahr 2018 in Baden-Württemberg komplett elektronisch eingereicht wurden;

Zu 1.:

Die Quote der Fälle, die elektronisch eingereicht werden, wird nicht bezogen auf ein Kalenderjahr, sondern bezogen auf den Veranlagungszeitraum (VZ) ermittelt. Für den Veranlagungszeitraum 2017 wurden im Jahr 2018 1.778.494 Einkommensteuererklärungen und somit 63,14 % aller *veranlagten* Einkommensteuererklärungen elektronisch eingereicht. Üblicherweise steigt diese Quote im zweiten Jahr der Veranlagungskampagne um ca. fünf Prozentpunkte an, sodass für den gesamten Veranlagungszeitraum 2017 bis zum Ende des Jahres 2019 eine Quote von ca. 68 % oder ca. 2,7 Mio. elektronisch abgegebene Einkommensteuerfälle zu erwarten sind.

2. ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, in wie vielen Fällen bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen vom zuständigen Finanzamt im Jahr 2018 Belege nachgefordert wurden;

Zu 2.:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden die generellen Belegvorlagepflichten weitgehend durch Belegvorhalteplichten ersetzt (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 EStG, § 50 EStDV). Belege sollen ab dem VZ 2017 nur noch bei entsprechendem Anlass durch das Finanzamt angefordert werden.

Vor diesem Hintergrund sind die Finanzämter in Baden-Württemberg gehalten, Belege im Rahmen der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen nur im Einzelfall und nur bezogen auf punktuelle Sachverhalte nachzufordern. Dabei sind derartige Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Ob in einem Einzelfall eine Beleganforderung ergeht, wird nicht statistisch erfasst. Von einer händischen, im Zweifel stichprobenhaften Nachermittlung, wurde aus Verhältnismäßigkeitsgründen abgesehen.

3. in welchen Bereichen es besonders häufig zu einer Nachforderung von Belegen durch die Finanzverwaltung kommt;

Zu 3.:

Das Finanzamt fordert die Vorlage von Belegen an soweit ein Risiko besteht, dass ihm nicht alle erforderlichen Informationen bereits vorliegen. Je risikobehafteter ein Steuerfall ist, desto wahrscheinlicher wird es, dass ein Beleg angefordert wird. Sachverhalte, die der Beginn eines Dauersachverhalts oder einmalig sind, die einen außergewöhnlichen Geschäftsvorfall darstellen oder die sich gegenüber dem Vorjahr erheblich geändert haben, zählen im Regelfall zu den risikobehafteten Sachverhalten. Auch bei Sachverhalten mit Auslandsbezug ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Belege angefordert werden.

4. ob es zutrifft, dass häufig selbst Belege mit einem verschwindend geringen Anteil am Steuervolumen, etwa eine Anfrage nach einem Spendenbeleg über 100 Euro, durch die Finanzämter angefordert werden;

Zu 4.:

Aufgabe der Finanzverwaltung ist die gesetzmäßige und gleichmäßige Festsetzung von Steuern. Um dies zu gewährleisten, bedient sich die Finanzverwaltung auch

automationsgestützter Risikomanagementsysteme (RMS). Diese unterstützen den einzelnen Bearbeiter bzw. die Bearbeiterin durch die Ausgabe von Hinweisen, die richtigen Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Wird festgestellt, dass bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen eine erhöhte Fehlerquote auftritt, wird in diesen Bereichen die Kontrolldichte durch das RMS erhöht. Dazu kann gehören, dass vermehrt stichprobenartig überprüft wird, ob die gesetzlichen Voraussetzungen beispielsweise für einen Spendenabzug vorliegen.

5. wie die Landesregierung eine mögliche Einführung einer Bagatellgrenze für derartige Steuerbelege bewertet;

Zu 5.:

Eine pauschale Bagatellgrenze für die Vorlage von speziellen Belegen kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eingeführt werden. Die Finanzverwaltung muss dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerecht werden. Der Gleichheitssatz verlangt für das Steuerrecht, dass gleiche Sachverhalte rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden. Der Gesetzgeber hat deshalb die steuerliche Belastungsgleichheit durch hinreichende Kontrollmöglichkeiten zu gewährleisten.

6. nach welchen Kriterien die Finanzämter auswählen, ob für eine steuerliche Geltendmachung ein Beleg des Steuerbürgers angefordert wird oder nicht, und wer diese Kriterien festlegt;

Zu 6.:

Nach § 88 Abs. 5 AO kann zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung ein automationsgestütztes RMS eingesetzt werden. Ziel des RMS ist es, anhand des Risikogehalts eines Steuerfalls die erforderliche Bearbeitungsintensität zu bestimmen und hierdurch die Bearbeitungsqualität zu steigern. Darüber hinaus soll es dazu beitragen, die richtigen Prüfungsschwerpunkte aufzuzeigen, und durch den objektiven Kriterienkatalog zu einer Gleichmäßigkeit der Bearbeitungsweise führen. Im Rahmen des RMS werden die Steuerfälle anhand eines Kriterienkatalogs maschinell auf ihren Risikogehalt hin überprüft. Hierbei werden auch Abgleiche zwischen den erklärten sowie den zum Steuerfall gespeicherten Daten durchgeführt. Im Rahmen des dem automationsgestützten RMS zugrundeliegenden Kriterienkatalogs werden zudem Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigt (z. B. Geringfügigkeitsgrenzen). Erkennt das automationsgestützte RMS einen erhöhten Risikogehalt, steuert es den Fall zur personellen Bearbeitung des risikobehafteten Sachverhaltskomplexes aus. Die Bearbeiterin/der Bearbeiter entscheidet dann über Art und Umfang der Ermittlungen.

7. inwiefern es zutreffend ist, dass bereits von den Steuerberatern oder Lohnsteuerhilfevereinen digitalisierte Belege von den Finanzämtern nur in Papierform akzeptiert werden und daher ausgedruckt an das zuständige Finanzamt übersendet werden müssen;

Zu 7.:

Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen die Finanzämter digitale oder digitalisierte (gescannte) Belege nicht akzeptiert und die Vorlage eines Papierausdrucks verlangt haben. Bestehen allerdings (erhebliche) Zweifel an der Echtheit eines (nachträglich) digitalisierten (Papier-)Belegs, so kann es im Einzelfall auch erforderlich sein, sich das Papieroriginal vorlegen zu lassen. Bei ohnehin nur digital erstellten Belegen ist ein elektronisches Duplikat nicht vom Original zu unterscheiden, sodass die Anforderung eines Papierausdrucks ohnehin ins Leere gehen würde.

8. inwieweit die Einführung einer passwortgeschützten digitalen Belegvorlage vorbereitet wird;

Zu 8.:

Für die technische Abwicklung der nachträglichen Beleganforderung wird derzeit ein bundesweit einsetzbares Produkt entwickelt und voraussichtlich ab 2020 im ELSTER-Portal „Mein ELSTER“ bereitgestellt.

Neben der digitalen Nachreichung von Belegen wird zudem geprüft, den Steuerbürgerinnen und -bürgern die Möglichkeit zu bieten, bereits während des Jahres die Belege digital zu erfassen und in „Mein ELSTER“ zu verwalten.

9. wie sie der Kritik der Steuerberater begegnet, wonach viele Finanzämter in einer sehr hohen Zahl an Fällen Belege anforderten und der damit verbundene Gedanke der Umstellung von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflicht durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand konterkariert würde;

Zu 9.:

Der Wandel von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflicht führte auch zu einem Wandel in der Bearbeitungsweise bei den Finanzämtern. Es ist gewünscht und davon auszugehen, dass sich nach einer Übergangszeit die Anzahl der Beleganforderungen durch die Finanzämter deutlich reduziert hat.

Einzelfälle, in denen es Beschwerden seitens der Beraterschaft über umfassende Beleganforderungen gab, wurden überprüft. In den gemeldeten Fällen war die (im Einzelnen auch umfangreichere) Beleganforderung regelmäßig begründet.

Auf Wunsch der Steuerberaterkammern wurden Hinweise zur Belegvorhaltepflicht und Empfehlungen zur Belegvorlage veröffentlicht. Darin wird aufgezeigt, in welchen Konstellationen es angezeigt sein kann, Belege sofort mit Abgabe der Steuererklärung vorzulegen, da aufgrund des erklärten Sachverhalts mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Belegnachweis zu führen ist. Damit wird der Verwaltungsaufwand der Beraterschaft reduziert.

10. ob sie, ähnlich wie viele Steuerberater, der Ansicht ist, dass es sich bei den genannten Beleganforderungen, insbesondere bei geltend gemachten Beträgen für haushaltsnahe Dienstleistungen, vielmehr um eine Vollerhebung, als um eine Stichprobe handle;

Zu 10.:

Sämtliche Einkommensteuererklärungen werden durch das automationsgestützte RMS überprüft. Auch bei den haushaltsnahen Dienstleistungen sind verschiedene Risikohinweise im Einsatz. Aufgrund seiner Funktionsweise (vgl. zu Frage 2, 3, 4 und 6) handelt es sich bei einem automationsgestützten RMS nicht um eine Vollerhebung.

11. welche Erkenntnisse ihr hinsichtlich einer mangelhaften Übertragung von Erläuterungen zu Art und Anschaffungskosten eines abgeschriebenem Wirtschaftsguts im Zuge des beleglosen Einreichens von Steuererklärungen und der damit verbundenen Versagung von Steuerabzügen vorliegen;

Zu 11.:

Werden Wirtschaftsgüter über deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben, handelt es sich hierbei um einen Dauersachverhalt, der im Jahr der erstmaligen Geltendmachung zu prüfen ist. Hierfür sind im Regelfall weitere Informationen erforderlich. Liegen diese nicht vor, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie angefordert werden.

12. inwiefern die Landesregierung der Ansicht ist, dass die Umstellung von der Belegvorlage- zur Belegvorhaltepflicht bei den Steuerpflichtigen zu mehr Rechtsunsicherheit geführt habe, da es bei einer beleglosen Steuererklärung einfacher sei, einen entsprechenden Fall auch Jahre später noch einmal zu überprüfen.

Zu 12.:

Die Frage, ob ein ergangener Steuerbescheid geändert werden kann, richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der Abgabenordnung. Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, ob der Steuererklärung, die zur Steuerfestsetzung geführt hat, Belege beigelegt waren oder nicht.

Sitzmann

Ministerin für Finanzen